
S 7 AY 66/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AY 66/15
Datum	22.05.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AY 4/19
Datum	17.07.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Berufung wird zurückgewiesen. 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. 3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Kläger begehren mit ihrer Klage höhere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 ([1 BvL 10/10](#), [1 BvL 2/11](#)) für den Zeitraum von Januar 2011 bis Juni 2012.

Die Kläger bezogen in der Zeit von Januar 2011 bis Juni 2012 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Für die Monate Juni, Juli, August, September und Dezember 2011 sowie für die Monate Februar und März 2012 ergingen Verwaltungsakte. Für die Monate Januar bis Mai, Oktober und November 2011 sowie Januar, April und Mai 2012 liegen Realakte vor, d.h. Leistungen wurden ohne Bescheid ausgezahlt.

Am 18. Juli 2012 erging das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gegen das Grundgesetz

verstießen und eine Neuberechnung angeordnet wurde.

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger beantragte mit Schreiben vom 28. Mai 2013 die rückwirkende Neuberechnung der Geldleistungen ab dem 1. Januar 2011 aufgrund der Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums.

Mit Bescheid vom 28. Mai 2013 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Mit Urteil vom 18. Juli 2012 habe das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Regelungen in Form der Geldleistungen gem. [§ 3 AsylbLG](#) mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus [Art. 1 Abs. 1 GG](#) i.V.m. [Art. 20 GG](#) unvereinbar seien. Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung habe das BVerfG eine Übergangsregelung angeordnet. Für die § 3-Berechtigten, die bereits im Juli und August 2012 im Leistungsbezug gestanden hätten, sei bis 1. September automatisch die Auszahlung der Differenzbeträge für Juli und August 2012 erfolgt. Dies sei auch bei den Klägern erfolgt. Über die genannte Rückwirkung hinaus komme eine rückwirkende Leistung nur in Betracht, wenn Leistungsbescheide infolge eines Widerspruchsverfahrens oder gerichtlichen Verfahrens nicht bestandskräftig seien. Da der Dienststelle keine Leistungsbescheide bekannt seien, auf die das zutreffe, sei kein Raum für Nachzahlungen. Auf die Nichtanwendbarkeit des [§ 44 SGB X](#) für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Juli 2012 werde hingewiesen.

Gegen diesen Bescheid vom 28. Mai 2013 erhob der Bevollmächtigte der Kläger für diese am 12. Juni 2013 Widerspruch. Am 13. Juni 2013 erhoben die Kläger über ihren Bevollmächtigten gegen alle Bewilligungsbescheide ab dem 1. Januar 2011 Widerspruch. Zugleich beantragten sie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Mit Bescheid vom 2. Juli 2013 half die Beklagte dem Anliegen der Klägerin in Bezug auf den Monat Juni 2012 ab und gewährte eine Nachzahlung in Höhe von 726,61 Euro. In Bezug auf die übrigen Zeiträume lehnte sie die Abhilfe ab und gab den Vorgang an das Rechtsamt ab.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30. Oktober 2015 wies die Beklagte den Widerspruch der Kläger gegen den Bescheid vom 28. Mai 2013 unter Berufung auf dessen Gründe zurück. Mit weiterem Widerspruchsbescheid vom 30. Oktober 2015 wies die Beklagte die Widersprüche der Kläger gegen sämtliche Bewilligungen ab Januar 2011 als unzulässig zurück. Die Widersprüche seien verfristet. Eine Wiedereinsetzung käme nicht in Betracht.

Die Kläger erhoben Klage zum Sozialgericht. Dieses wies die Klage der Kläger mit Gerichtsbescheid vom 22. Mai 2019 ab. Die insbesondere form- und fristgerecht erhobene Klage sei zulässig, aber nicht begründet. Das Bundesverfassungsgericht habe in der angeführten Entscheidung herausgestellt, dass der Gesetzgeber nicht zu einer rückwirkenden Neufestsetzung der Leistungen verpflichtet sei, gleichzeitig aber eine für bis zum 1. Januar 2011 geltende Rückwirkung für nicht bestandskräftige Bescheide für vertretbar

gehalten (a.a.O., Rz. 111 ff.). Nur wenn die Bescheide f r Zeitr ume ab dem 1. Januar 2011 noch nicht bestandskr ftig geworden seien, sollten die Betroffenen einen Anspruch auf h here Leistungen nach einer  bergangsregelung haben. Eine ansonsten im Sozialrecht grunds tzlich vorgegebene Anwendung des [   44 SGB X](#) sei ausdr cklich verneint worden (Rz. 113). Diese Vorgaben habe die Beklagte auf den Widerspruch der Kl ger vom Juni 2013 f r den Monat Juni 2012 ber cksichtigt. Im  brigen sei sie fehlerfrei von bestandskr ftigen Bescheiden und damit von einem Ausschluss h herer r ckwirkender Leistungen ausgegangen. Gr nde f r eine Wiedereinsetzung seien nicht ersichtlich.

Gegen das ihrem Bevollm chtigten am 5. Juni 2019 zugestellte Urteil haben die Kl ger am 4. Juli 2019 Berufung eingelegt. Zur Begr ndung f hren sie aus, dass sie bzgl. der Monate Juni, Juli, August, September und Dezember 2011 sowie Februar und M rz 2012 noch keine Kenntnis vom Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 h tten haben k nnen, so dass ihnen die Bestandskraft der Bescheide nicht entgegengehalten werden k nne und ihnen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gew hren sei. Gleiches gelte f r die Leistungszeitr ume, in denen keine mit einer Rechtsmittelfrist versehenen Einzelbescheide ergangen seien. Zudem stehe der Bestandskraft auch [   44 SGB X](#) entgegen.

Die Kl ger beantragen, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 22. Mai 2019 aufzuheben sowie die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 28. Mai 2013 sowie der Widerspruchsbescheide vom 30. Oktober 2015 zu verpflichten, r ckwirkend Geldleistungen ab dem 1. Januar 2011 bis einschlie lich 31. Mai 2012 auf der Grundlage des BVerfG-Urteils vom 18. Juli 2012 zu gew hren, hilfsweise dem vorsorglich gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu entsprechen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zur ckzuweisen.

Sie beruft sich zur Begr ndung auf den Gerichtsbescheid vom 22. Mai 2019.

Mit Beschluss vom 26. M rz 2020 ist nach Anh rung der Beteiligten die Berufung gem. [   153 Abs. 5](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) dem Berichterstatter zur Entscheidung mit den ehrenamtlichen Richtern  bertragen worden. Den Antrag der Kl ger auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat der Senat mit Beschluss vom 30. M rz 2020 abgelehnt.

Am 17. Juli 2020 hat der Senat eine m ndliche Verhandlung durchgef hrt. In dieser hat der Bevollm chtigte der Kl ger ausgef hrt, er habe bereits Ende 2010 einen Antrag auf Pr fung der Leistungsh he und Umstellung der Leistungen nach [   3 AsylbLG](#) auf Leistungen nach [   2 AsylbLG](#) bei der Beklagten gestellt. Dieser sei nicht beschieden worden. Auch vor diesem Hintergrund m sse Einsetzung in den vorigen Stand gew hrt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prozessakten und der Verwaltungsakten verwiesen. Sie haben dem Senat

vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Senat konnte in der Besetzung mit der Berichterstatterin als Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden, weil die Berufung durch Beschluss vom 6. Dezember 2018 gem. [Â§ 153 Abs. 5 SGG](#) übertragen wurde.

II. Die Berufung ist zulässig, insbesondere statthaft ([Â§ 143, 144 SGG](#)) und form- und fristgerecht ([Â§ 151 SGG](#)) erhoben. Die Berufung ist jedoch unbegründet.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Bescheid vom 28. Mai 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Oktober 2015 (617/2013) erweist sich als rechtmäßig. Gleiches gilt für den Widerspruchsbescheid vom 30. Oktober 2015 (1147/3013).

Einen Anspruch auf höhere Leistungen gemäß Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 für den vergangenen Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Mai 2012 besteht nicht. Auf die zutreffenden Ausführungen des Sozialgerichts im Gerichtsbescheid vom 22. Mai 2019 wird gem. [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) Bezug genommen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 ([1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11](#)) finden die Regelungen über die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes des [Â§ 9 Absatz 3 AsylbLG](#) in Verbindung mit [Â§ 44](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) und über die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der rechtlichen Verhältnisse zugunsten der Betroffenen des [Â§ 9 Absatz 3 AsylbLG](#) in Verbindung mit [Â§ 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB X](#) für Leistungszeiträume bis Ende Juli 2012 keine Anwendung. Dieser Ausspruch hat unmittelbare Gesetzeskraft ([Â§ 31 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG](#)). Des Weiteren war der Gesetzgeber nicht verpflichtet, die Leistungen rückwirkend neu festzusetzen. Eine Rückwirkung der vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochenen Übergangsregelung schließlich gilt lediglich hinsichtlich nicht bestandskräftiger Bescheide für Leistungszeiträume ab dem 1. Januar 2011. Die Leistungsbescheide für die Monate Juni, Juli, August, September und Dezember 2011 sowie für die Monate Februar und März 2012 sind bestandskräftig, weil die Kläger sie nicht innerhalb der Frist des [Â§ 84 Abs. 1 SGG](#) mit Widerspruch angefochten haben. Der Widerspruch vom 13. Juni 2013 erfolgte außerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat ab Bekanntgabe. Soweit Leistungen für die Monate Januar bis Mai, Oktober und November 2011 sowie Januar, April und Mai 2012 ohne Bescheid ausgezahlt wurden, liegen Realakte vor, denen jeweils konkludente Leistungsbescheide der Beklagten gem. [Â§ 33 Abs. 2 SGB X](#) vorausgegangen sind (Bundessozialgericht, Urteil vom 17.6.2008, B 8/9b AY 1/07 R). Diese konnten wegen fehlender Rechtsbehelfsbelehrung binnen Jahresfrist gem. [Â§ 66 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) angefochten werden. Die Anfechtung mit Widerspruch vom 13. Juni 2013 erfolgte ebenfalls verspätet.

Auch dem Hilfsantrag der Kläger war nicht zu entsprechen. Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. [Â§ 67 SGG](#) liegen nicht vor.

War danach jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewährt ([Â§ 67 Abs. 1 SGG](#)). Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen ([Â§ 67 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)). Es ist bereits weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die Kläger gehindert waren, innerhalb der Widerspruchsfrist Widerspruch gegen die Leistungsbescheide einzulegen. Sofern sie sich darauf berufen, von der zukünftigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht gewusst haben zu können, liegt darin kein Hindernis im genannten Sinne. Jedenfalls aber ist die weitere Voraussetzung nicht erfüllt. Denn die Kläger haben nicht binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses, sondern erst im Juni 2013 Widerspruch erhoben. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts wurde aber bereits am 18. Juli 2012 verkündet. Mit Verkündung des Urteils jedoch ist der vorgetragene Hinderungsgrund weggefallen.

Ein Wiedereinsetzungsgrund kann auch nicht darin gesehen werden, dass die Kläger bereits im Dezember 2010 einen Antrag auf Umstellung der Leistungen von Leistungen gem. [Â§ 3 AsylbLG](#) auf Leistungen gem. [Â§ 2 AsylbLG](#) gestellt haben. Einen gleichsam vorbeugenden Widerspruch gegen zukünftige Bewilligungsbescheide gibt es nicht. Ein diesbezüglicher Rechtsirrtum (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, Kommentar, 12. Aufl. 2017, Â§ 67 Rn. 8a) wäre vermeidbar gewesen. Die Bescheide waren dahingehend eindeutig, dass sie abschließende Bewilligungen ohne Prüfung anderer oder weitergehender Ansprüche enthielten. Auch die Rechtsbehelfsbelehrungen waren klar. Dagegen hat die Beklagte allerdings noch über den Antrag vom 7. Dezember 2010 (Blatt 152 der Akte) zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 08.10.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024